



Bezirksregierung Münster Dezernat 26 Luftfahrtpersonal

Informationen LAPL-Rechte mit einer PPL ausüben

Mit Änderung der Verordnung (EU) 1178/2011 zum 11. November 2019 erhielten Inhaber*innen von PPL-Lizenzen das Recht, bei Verlust oder nach Ablauf des Tauglichkeitszeugnisses Klasse 2, weiterhin zumindest LAPL-Rechte auszuüben, sofern noch ein gültiges LAPL-Tauglichkeitszeugnis besteht:

„Die Rechte eines Inhabers einer PPL [...] bestehen darin, ohne Vergütung als PIC oder Kopilot [...] im nichtgewerblichen Betrieb tätig zu sein **und alle Rechte von Inhabern einer LAPL [...] auszuüben.**“

Voraussetzungen

Sie sind Inhaber*in einer PPL-Lizenz, haben aber nur noch ein LAPL-Tauglichkeitszeugnis?

In diesem Fall müssen Sie Ihre Lizenz **nicht** mehr zwangsläufig bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gegen eine LAPL tauschen. Stattdessen können Sie Ihre PPL mit **eingeschränkten** Rechten weaternutzen, solange die LAPL-Tauglichkeit fortbesteht.

Bestehende Rechte

Durch die LAPL-Tauglichkeit sind auch Ihre Lizenzrechte auf LAPL-Rechte beschränkt. Dies bedeutet, dass gewisse Rechte oder Berechtigungen nicht mehr ausgeübt werden dürfen und weiterhin nur ohne Vergütung als PIC im nichtgewerblichen Betrieb geflogen werden darf (FCL.105).

LAPL-Rechte aus einer PPL(A)

Als PPL(A)-Inhaber*in dürfen Sie weiterhin einmotorige Landflugzeuge mit Kolbentriebwerk - SEP(land), einmotorige Wasserflugzeuge mit Kolbenmotor - SEP(sea) oder Reisemotorsegler - TMG mit einer höchstzulässigen Startmasse von 2.000 kg oder weniger mit bis zu 3 Fluggästen an Bord als verantwortliche/r Pilot*in (PIC) fliegen (FCL.105.A).

Die Berechtigungen Nachtflug – Night, Schleppberechtigungen ST(A) und ST(TM)G) sowie BT(A) und BT(TM)G), Bergflug – Mountain und Kunstflug – Aerobatic können ebenfalls weiterhin genutzt werden.

Allerdings dürfen Sie **keine Rechte** als Lehrberechtigte/r oder Prüfer*in wahrnehmen. Alle Klassen- und Musterberechtigungen mit Ausnahme der zuvor genannten dürfen nicht mehr geflogen werden. Auch die Instrumentenflugrechte – IR, EIR, BIR ruhen.

LAPL-Rechte aus einer PPL(H)

Als PPL(H)-Inhaber*in dürfen Sie weiterhin einmotorige Hubschrauber mit einer höchstzulässigen Startmasse von 2.000 kg oder weniger mit bis zu 3 Fluggästen an Bord als verantwortliche/r Pilot*in (PIC) fliegen (FCL.105.H).

Die Berechtigung Nachtflug – Night kann ebenfalls weiterhin genutzt werden.

Allerdings dürfen Sie **keine Rechte** als Lehrberechtigte/r oder Prüfer*in wahrnehmen. Alle Musterberechtigungen mit Ausnahme der zuvor genannten dürfen nicht mehr geflogen werden. Auch die Instrumentenflugrechte – IR, EIR, BIR ruhen.

Bestehende Pflichten

PPL enthalten Klassen- und Musterberechtigungen, die, anders als LAPL, Ablaufdaten haben. D.h. trotz bestehender LAPL-Rechte durch das LAPL-Tauglichkeitszeugnis müssen Sie weiterhin die PPL-Pflichten einhalten und somit die bisherigen Verlängerungs- bzw. Erneuerungsvoraussetzungen erfüllen. Somit sind die Bestimmungen des Anhang I, Abschnitt H der Verordnung (EU) 1178/2011 maßgeblich. Die Ziffer **FCL.740** findet Anwendung.

Verlängerung der Berechtigungen in der PPL(A)

Inhaber*innen einer PPL(A) verlängern Ihre Klassenberechtigung weiterhin entsprechend den Vorgaben der Ziffer FCL.740.A b).

Verlängerung der Berechtigungen in der PPL(H)

Inhaber*innen einer PPL(H) verlängern Ihre Musterberechtigung weiterhin entsprechend den Vorgaben der Ziffer FCL.740.H a).

Nicht ausübungsfähige Rechte

Die bereits zuvor genannten Rechte (Lehrberechtigte/r, Prüfer*in, IR, EIR, BIR, diverse Klassen- und Musterberechtigungen) dürfen mit einem LAPL-Tauglichkeitszeugnis **nicht** ausgeübt werden. Somit können diese Rechte auch nicht verlängert oder erneuert werden. Es sei denn, die Voraussetzungen hierfür wurden bereits vor Verlust des Tauglichkeitszeugnisses der Klasse 2 erfüllt. Diese Rechte können erst mit Wiedererlangung des Tauglichkeitszeugnisses Klasse 2 verlängert oder erneuert werden.

Ausnahme:

Sollten Sie die Verlängerungsvoraussetzungen für eine Berechtigung bereits vor dem Verlust des Tauglichkeitszeugnisses Klasse 2 erfüllt haben und es wurde kein Handeintrag zur Verlängerung durch eine/n Prüfer*in vorgenommen, so können Sie einen Antrag zur Verlängerung bei Ihrer zuständigen Luftfahrtbehörde stellen. Allerdings dürfen Sie die verlängerten Rechte nicht ausüben.

Erwerb weiterer Rechte

Planen Sie als Inhaber*in einer PPL mit einem LAPL-Tauglichkeitszeugnis weitere Rechte bzw. Berechtigungen zu erwerben, so ist dies unter den Bestimmungen für eine/n PPL-Inhaber*in möglich.

Es können aber lediglich solche Rechte bzw. Berechtigungen erworben werden, die auch mit einer LAPL ausgeübt werden dürften. Lesen Sie hierzu bitte den Abschnitt *Bestehende Rechte*.

Flüge außerhalb der EU (in Drittstaaten)

Wenn Sie lediglich ein LAPL-Tauglichkeitszeugnis besitzen, haben Sie keine ICAO-konforme Lizenz. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Sie somit die Lizenzrechte nicht in Drittstaaten ausüben dürfen. Bitte erkundigen Sie sich im Einzelfall bei der zuständigen Luftfahrtbehörde des Drittstaats, in dem Sie fliegerisch tätig werden möchten.